



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Handreichung

**zum Ausbildungsgang
zur Erzieherin/zum Erzieher in der
praxisintegrierten Form (PiA)**

**an der Fachschule
Fachrichtung Sozialpädagogik**

März 2019

Impressum

Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin / zum Erzieher in der praxisintegrierten Form (PiA)

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Str. 16-22

24105 Kiel

© MBWK März 2019

Lehrpläne im Internet: <http://lehrplan.lernnetz.de>

Inhaltsverzeichnis

1.	Einordnung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung.....	4
1.1	Rahmenvereinbarungen Erzieherinnen- und Erzieherausbildung der KMK.....	4
1.2	Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)	4
1.3	Landesrechtliche Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.	5
2.	Organisatorische Rahmenbedingungen.....	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Hinweise zur Kooperationsvereinbarung	6
2.3	Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler	7
2.4	Probezeit.....	7
2.5	Aufnahmevoraussetzungen	7
2.6	Organisationsform / Praxiszeiten	8
2.7	Aspekte der generalistischen Ausbildung	8
2.8	Ausbildungsvergütung	8
2.9	Kündigung.....	9
2.10	Anrechnung als Fachkraft	9
2.11	Versetzung / Wiederholung bei Nichtbestehen	9
	Anlagen	11
	Anlage 1:	11
	Anlage 2	16
	Anlage 3	20

1. Einordnung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung

1.1 Rahmenvereinbarungen Erzieherinnen- und Erzieherausbildung der KMK

Die Regelungskompetenz für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern liegt bei den Ländern. Dabei zählt der Beruf der Erzieherin/des Erziehers zu den sogenannten reglementierten Berufen. Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist. Zur Ausübung des Berufes ist eine staatliche Anerkennung erforderlich. Auf der Ebene der Kultusministerkonferenz haben sich die Länder auf Rahmenbedingungen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern verständigt. Diese sind in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 18.02.2018) niedergelegt.

Erfüllt die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung eines Landes diese Rahmenvorgaben, wird der Abschluss von allen Ländern anerkannt. Erfüllt die Ausbildung eines Bundeslandes diese Bedingungen nicht, ist es unter Umständen nicht möglich, mit diesem Berufsabschluss in einem anderen Bundesland zu arbeiten.

Fachlich-inhaltlich konkretisiert das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen bzw. Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011) die Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil beschreibt sechs zentrale pädagogische Handlungsfelder für die Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern und leitet für jedes Handlungsfeld Kompetenzen ab, über die eine Erzieherin/ein Erzieher am Ende der Ausbildung verfügt. Bezüglich der Beschreibung der Kompetenzen nutzt das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil die Sprache und die Struktur des deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR), um eine Zuordnung der Ausbildung zu einem Niveau zu gewährleisten, was wiederum anderen Staaten die Bewertung des beruflichen Abschlusses erleichtert.

1.2 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)

Der DQR dient dazu, die im deutschen Bildungssystem erworbenen und angebotenen Qualifikationen in Relation zu den acht Niveaustufen des Europäischen Qualifikationsrahmens zu setzen. Darüber hinaus kann der DQR auch innerhalb Deutschlands einen wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit von unterschiedlichen Bildungsabschlüssen leisten. Die Anerkennung von Qualifikationen und Lernergebnissen über die Grenzen der eigenen Bildungsbereiche hinweg eröffnen Chancen für mehr Durchlässigkeit u. a. zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung. Der DQR hat keine Gesetzeskraft. Die Zuordnung von Kompetenzen und Qualifikationen zu den acht Niveaus des Deutschen Qualifikationsrahmens heben nicht das bestehende System der Zugangsberechtigungen auf, d. h. das Erreichen eines bestimmten Niveaus des Deutschen Qualifikationsrahmens berechtigt nicht zum Zugang in Bildungsgänge, die Qualifikationen im nächst höheren Niveau vermitteln.

Der DQR umfasst acht Niveaustufen. Die Qualifikationen werden differenziert nach Wissen, Fertigkeiten und der damit verbundenen Sozialkompetenz und Selbständigkeit. Jede Niveaustufe ist auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar. So stehen beispielsweise die Absolventinnen und Absolventen der Fachschule (z. B. Meister oder Techniker) mit dem Bachelor auf der gleichen Niveaustufe.

Fachschulausbildungen, also berufliche Weiterbildungen, wurden der Niveaustufe 6 zugeordnet. Eine Unterscheidung von unterschiedlichen Fachschulausbildungen wird nicht vorgenommen. Damit ist die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher auf Niveau 6 verortet.

1.3 Landesrechtliche Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.

Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen und das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil sowie der gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern - Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ - (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) werden durch folgende landesrechtliche Vorgaben konkretisiert:

- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVObI. 2007,39, ber. S. 276, zuletzt geändert 12.12.2018, GVObI. S. 896)
- Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO) vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 219),
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-PrüVO) vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237),
- Lehrplan für die Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, vom August 2013,
- Stundentafel und Stundentafelerlass für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher vom 1. August 2013,
- Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik vom Dezember 2017.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

2.1 Allgemeines

Die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik erstreckt sich über drei Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile.

In der praxisintegrierten Ausbildung werden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten zeitlich so verzahnt, dass der Umfang von mindestens 2.600 Stunden fachtheoretischer Ausbildung gemäß Stundentafel erst im dritten Jahr erreicht wird.

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher“ wird mit Bestehen der Prüfung erworben.

Die theoretische Ausbildung findet über die Gesamtbildungsdauer von drei Jahren im Umfang von durchschnittlich 20 Wochenstunden pro Schuljahr an der Fachschule für Sozialpädagogik statt. Dies entspricht in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie und Praxis ist auch in unterschiedlichen Blockmodellen möglich (siehe 2.6. und Anlage 1).

Die praktische Ausbildung umfasst laut Studententafel mindestens 1.320 Stunden über die gesamte Ausbildungsdauer.

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher liegt bei der ausbildenden Schule.

Während der gesamten Ausbildungsdauer werden die Schülerinnen und Schüler während der Praxisphasen durch eine Lehrkraft der Fachschule für Sozialpädagogik betreut.

Die wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit von Schule und Träger werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Arbeitsvertrag mit dem Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII ab. Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Ein Muster-Arbeitsvertrag findet sich im Anhang.

2.2 Hinweise zur Kooperationsvereinbarung

Die praxisintegrierte Ausbildungsform sieht eine Kooperation der Fachschule mit den an der Ausbildung beteiligten Ausbildungsstätten vor. Die Zusammenarbeit soll auf einer schriftlichen Vereinbarung fußen.

Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen den beteiligten Personen bzw. Vertretern der Institutionen geschlossen. Die Kooperation eines Trägers wird mit einem Regionalen Bildungszentrum geschlossen oder mit dem Schulträger einer Beruflichen Schule. Inhalte können, neben orts-, regional- und einrichtungsspezifischen Gegebenheiten, sein:

- Die Einverständniserklärung der Einrichtung, die Schülerin / den Schüler während der Praxiszeiten in einem weiteren Arbeitsfeld gem. § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 FSVO und für die schulischen Veranstaltungen freizustellen und damit die Teilnahme zu ermöglichen.
- Die gegenseitige Versicherung, dass die Einrichtung und die Fachschule im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles kooperieren, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schülerin /des Schülers.
- Die Zusicherung der Einrichtung, eine Praxisanleiterin / einen Praxisanleiter zu benennen, die/der über eine hinreichende Qualifikation mindestens auf Niveau einer abgeschlossenen Erzieherausbildung und Berufserfahrung (Art und Umfang der geforderten Berufserfahrung können von den Kooperationspartnern vereinbart werden) verfügt.

- Im Einzelfall die Erklärung der Einrichtung zu den Versetzungs- und Prüfungskonferenzen eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Schülerin / des Schülers anzufertigen und der Schule zur Notenfindung zuzuleiten.
- Der Hinweis auf die Möglichkeit, dass Fachkräfte der Einrichtung an mündlichen Prüfungen als Gäste teilnehmen können.

Ein Muster einer möglichen Kooperationsvereinbarung findet sich in Anlage 3.

2.3 Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Fachschulverhältnis, da die Ausbildung mindestens 2.600 Stunden fachtheoretische Ausbildung und mindestens 1.320 Stunden fachpraktische Ausbildung umfasst. Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil bei der Fachschule liegt.

Es wird kein Ausbildungsverhältnis nach Berufsbildungsgesetz begründet. Die Ausbildung zu Erzieherinnen und Erziehern liegt im Zuständigkeitsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und den entsprechenden Ordnungsmitteln

2.4 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern zwischen Träger und Schülerin und Schüler keine andere Zeitspanne vereinbart wird.

Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2.5 Aufnahmevoraussetzungen

Die Regelungen des § 3 der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO) gelten uneingeschränkt auch für die praxisintegrierte Ausbildung.

Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss.

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen“¹ vorzulegen.

Berufliche Aufnahmevoraussetzungen sind

- der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie der Abschluss der Berufsschule (soweit eine Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand) oder
- der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren.

In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife erworben sowie ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert hat.

Außerdem muss der Nachweis der beruflichen Eignung durch ein erweitertes Führungszeugnis geführt werden.

¹ Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm

Es muss im Übrigen die Einverständniserklärung der Schülerin/des Schülers vorliegen, dass sich die Einrichtung und die Fachschule über ihre/seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen dürfen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

Durch die enge Abstimmung zwischen der Fachschule und dem Träger/den Trägern wird sichergestellt, dass vor Abschluss des Arbeitsvertrages die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang vorliegen. Die Entscheidung über die Einstellung obliegt dem Träger, die Entscheidung über die Aufnahme in die Fachschule trifft die Schule. Eine praxisintegrierte Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher kann nur aufnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt und einen entsprechenden Vertrag mit einem geeigneten Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen hat.

2.6 Organisationsform / Praxiszeiten

Nach den Vorgaben der FSVO ist die Organisationsform der Fachschulausbildung frei wählbar, d. h. verschiedene Formen der Verzahnung der Theorie und Praxisphasen sind möglich.

Die in Anlage 1 angeführten beigefügten Beispiele sind eine Orientierungshilfe für die Gestaltung einer praxisintegrierten Ausbildung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere wird aus der Darstellung deutlich, wie der Umfang der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile auf die einzelnen Schulhalbjahre verteilt werden kann.

Um den Umfang des fachtheoretischen Unterrichts im letzten Ausbildungshalbjahr trotz der üblichen Prüfungstermine ca. 6 Wochen vor den Sommerferien sicherzustellen, bietet es sich an, die fachtheoretische Ausbildung im letzten Schulhalbjahr in Form von Blockwochen zu organisieren.

2.7 Aspekte der generalistischen Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel zusammenhängend in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld realisiert werden. Entsprechend den Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verpflichtend. Dieser Anspruch kann bei der fachpraktischen Ausbildung im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr, bevorzugt ab dem zweiten Halbjahr erfüllt werden. Das Vertragsverhältnis des Schülers/der Schülerin mit dem Träger besteht während der Praxiszeit in dem anderen Arbeitsfeld fort, die Vergütung wird weiter gezahlt, auch wenn die Schülerin/der Schüler der Einrichtung nicht zur Verfügung steht.

2.8 Ausbildungsvergütung

Der Träger zahlt der Schülerin/dem Schüler eine Ausbildungsvergütung.

Diese orientiert sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes (TVAöD) Pflege- besonderer Teil in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Tarifvertrag des Trägers der Einrichtung. Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Die Sozialpartner haben sich in den Tarifverhandlungen im Jahr 2018 darauf geeinigt, Schülerinnen und Schüler in der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege nach dem PiA-Modell (Praxisintegrierte Ausbildung) in die Tarifverträge aufzunehmen und ihre Ausbildungsvergütung verbindlich zu regeln. Bisher waren sie von den Tarifverträgen ausgeschlossen und erhielten keine einheitliche Ausbildungsvergütung. Mit dem Tarifabschluss 2018 werden sie in den „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil - Pflege“ einbezogen. Das ist der Tarifvertrag, der die Ausbildungsverhältnisse im Pflegebereich tariflich regelt. Daraus ergibt sich für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein tarifvertraglicher Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung. Falls ein Träger einem anderen Tarifvertrag unterliegt, gelten dessen Regelungen.

Schülerinnen und Schüler der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik in der praxisintegrierten Ausbildungsform haben einen separaten Arbeitsvertrag und somit einen tariflichen Anspruch auf die vereinbarte Ausbildungsvergütung.

Die Schülerinnen und Schüler sind sozialversicherungspflichtig gemäß der Regelungen der einschlägigen Sozialgesetzbücher zu beschäftigen.

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

2.9 Kündigung

Eine Kündigung ist möglich unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 622 und 626 BGB.

Bei Beendigung des Arbeitsvertrags mit dem Einrichtungsträger bleibt das Schulverhältnis mit der Fachschule bestehen. Die Aufnahmeentscheidung an die Fachschule bleibt als Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben wird (vgl. § 112 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz - LVwG) oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Wenn die Schülerin/der Schüler binnen angemessener Frist einen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Ausbildungsträger schließt, wird ihr/ihm die Fortführung der Ausbildung in der praxisintegrierten Form an der Schule ermöglicht. Falls kein neuer Ausbildungsvertrag nachgewiesen wird, soll die Schule einen Wechsel in eine andere Ausbildungsform ermöglichen.

2.10 Anrechnung als Fachkraft

Während des dritten Jahres der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler gemäß § 7 Absatz 3 FSVO als "Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent" auf den Stellenschlüssel der Ausbildungseinrichtung angerechnet werden.

2.11 Versetzung / Wiederholung bei Nichtbestehen

Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung bzw. nach dem 3. Schuljahr ein Abschluss- bzw. Abgangszeugnis.

Ist bei Nichtversetzung einer Schülerin/eines Schülers eine Wiederholung in einer Klasse der praxisintegrierten Ausbildung nicht möglich, etwa, weil diese nicht am RBZ bzw. der BS geführt wird, so ist der Schülerin/dem Schüler ein Wechsel in eine entsprechende Klasse des Bildungsganges anderer Organisationsformen zu ermöglichen. Dieser Wechsel erfordert ggf. eine Auflösung des Ausbildungs-/Arbeitsvertrages zwischen dem Träger und der Schülerin bzw. dem Schüler.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, sofern nicht die maximal mögliche Schulbesuchsdauer überschritten würde. In letzterem Fall ist die Schülerin/der Schüler aus der Fachschule zu entlassen. Dies bedingt ggf. eine Auflösung des Ausbildungs-/Arbeitsvertrages zwischen dem Träger und der Schülerin oder dem Schüler. Der Wiederholung hat gem. § 12 Absatz 1 BS-PrüVO ein weiteres Schulbesuchsjahr vorauszugehen.

Ist eine Wiederholung der Oberstufe der praxisintegrierten Ausbildung nicht möglich, etwa, weil diese nicht am RBZ bzw. der BS geführt wird, so ist der Schülerin/ dem Schüler ein Wechsel in eine entsprechende Klasse des Bildungsganges anderer Organisationsformen zu ermöglichen.

Anlagen

Anlage 1:

Beispiele möglicher Organisationsformen

Beispiel 1:

Modell mit steigenden Praxiszeiten im Verlauf der Ausbildung und verstärkten Theoriezeiten zu Beginn der Ausbildung

Organisationsform					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Theorie: 4 Tage a 9 Std	Theorie: 4 Tage a 8 Std	Theorie: 3 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 1 Tag a 6 Std
Praxis: 1 Tag	Praxis: 1 Tag	Praxis: 2 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 4 Tage

Fachtheoretische Ausbildung					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 4 Tg x 9 Std	20 Wo x 4 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 1 Tg x 6 Std
720 Stunden	640 Stunden	480 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	120 Stunden*
1.360 Stunden		800 Stunden		440 Stunden	
Gesamtvolumen der fachtheoretischen Ausbildung: 2.600 Unterrichtsstunden					
* Unterricht kann auch in Form von Blockwochen erteilt werden.					

Fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 1 Tg x 8 Std	20 Wo x 1 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 4 Tg x 8 Std
160 Stunden	160 Stunden	320 Stunden	480 Stunden	480 Stunden	640 Stunden
320 Stunden		800 Stunden		1.120 Stunden	
Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung: 2.240 Stunden zuzüglich Arbeitszeiten in den Ferien					
Umfang der von Lehrkräften betreuten fachpraktischen Ausbildung: 1.320 Stunden					

Beispiel 2:

Modell mit relativ gleichmäßiger Verteilung der Ausbildungszeiten für Theorie und Praxis im Verlauf der Ausbildung

Organisationsform

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Theorie: 3 Tage a 8 Std	Theorie: 3 Tage a 8 Std	Theorie: 3 Tage a 9 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std
Praxis: 2 Tage	Praxis: 2 Tage	Praxis: 2 Tage	Praxis: 2,5 Tage	Praxis: 2,5 Tage	Praxis: 2,5 Tage

Fachtheoretische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 3 Tg x 9 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 9 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 9 Std	20 Wo x 2 Tg x 9 Std
540 Stunden	540 Stunden	540 Stunden	320 Stunden	360 Stunden	360 Stunden
1080 Stunden		860 Stunden		720 Stunden	

Gesamtvolumen der fachtheoretischen Ausbildung: 2.660 Unterrichtsstunden

Fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std
320 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	400 Stunden	400 Stunden	400 Stunden
640 Stunden		720 Stunden		800 Stunden	

Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung: 2160 Stunden

Umfang der von Lehrkräften betreuten fachpraktischen Ausbildung: 1.320 Stunden

Beispiel 3:

Modell mit Blockung zu Beginn und der Integration von Theorie und Praxis im zweiten und dritten Ausbildungsjahr

Organisationsform					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Theorie: 5 Tage	Theorie: 5 Tage	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std
Praxis: Blockpraktikum 4 Wochen	Praxis: Blockpraktikum 4 Wochen	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage

Fachtheoretische Ausbildung					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
16 Wo x 5 Tg x 8 Std	16 Wo x 5 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 9 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std
640 Stunden	640 Stunden	360 Stunden	320 Stunden	320 Stunden*	320 Stunden*
1280 Stunden		680 Stunden		640 Stunden	
Gesamtvolumen der fachtheoretischen Ausbildung: 2.600 Unterrichtsstunden					

* Unterricht kann auch in Form von Blockwochen erteilt werden.

Fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
4 Wo x 5 Tg x 8 Std	4 Wo x 5 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std
160 Stunden	160 Stunden	480 Stunden	480 Stunden	480 Stunden	480 Stunden
320 Stunden		960 Stunden		960 Stunden	
Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung: 2.240 Stunden					
Umfang der von Lehrkräften betreuten fachpraktischen Ausbildung: 1.320 Stunden					

Anlage 2

Muster für Arbeitsverträge im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

Zwischen

.....
.....

vertreten durch

(im Folgenden: Träger der Ausbildung) und

Frau/Herrn

wohnhaft in

geb. am:

(im Folgenden: Schüler/in) wird, ggf. vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten,

Frau/Herrn

wohnhaft in

– vorbehaltlich²

.....– folgender

Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrags, Ausbildungszeit

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher in der praxisintegrierten Form.

1.2 Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre, wobei die praktische Ausbildung mindestens 1.320 Stunden umfasst.

Ausbildungszeit

Sie beginnt am

und endet am

Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die praktische Ausbildung um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern gewünscht wird.

1.3. Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

² Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach den gültigen Verordnungen und Erlassen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Ausbildung und Prüfung an der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik: der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), dem Lehrplan und der Stundentafel der Fachschule Sozialpädagogik und den Handreichungen zu dem Bildungsgang, den jeweiligen tarifrechtlichen Regelungen und den Dienst- und Betriebsvereinbarungen des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.

3. Stätte der praktischen Ausbildung

Die Ausbildung wird durchgeführt in

.....

Der Träger der praktischen Ausbildung behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Die in den Stundentafeln vorgesehenen betrieblichen Praxiszeiten werden in mindestens zwei einschlägigen Arbeitsfeldern abgeleistet. Sofern das Arbeitsfeld der Stätte der praktischen Ausbildung nicht diesem Arbeitsfeld entspricht, werden mindestens 300 Stunden im Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Kindertagesstätten-gesetz durchgeführt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“.

4. Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung:

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass der Schülerin/dem Schüler die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind,
- geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstelle stattfindet,
- der Schülerin/dem Schüler nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- der Schülerin/dem Schüler die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerin/der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- am Unterricht der Schule teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Träger bzw. der Einrichtungsleitung und der die Ausbildung verantwortenden Schule Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

6. Vergütung und sonstige Leistung

Die Vergütung der Schülerin/des Schülers beträgt im

1. Ausbildungsjahr:
2. Ausbildungsjahr:
3. Ausbildungsjahr:

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen.

Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt.

Der Schülerin/dem Schüler wird die Vergütung auch gezahlt

- für Tätigkeiten, die gemäß Nummer 3. Absatz 2 durchgeführt werden,
- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
- für die Zeit, für die sie/er sich für die Ausbildung an der Praxisstelle bereithält, diese aber ausfällt,
- gem. § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, wenn sie/er infolge eines in ihrer/seiner Person liegenden Grundes ohne ihr/sein Verschulden nicht an der Ausbildung teilnehmen kann.

7. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von

- Werk-/Arbeitstagen im Jahre
- Werk-/Arbeitstagen im Jahre
- Werk-/Arbeitstagen im Jahre
- Werk-/Arbeitstagen im Jahre

Wahlweise:

Der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen, die in der praktischen Ausbildungsstätte gelten, bzw. nach den tariflichen Regelungen.

Der Urlaub ist während der Schulferien zu nehmen.

8. Kündigung

Für eine Kündigung gelten die Regelungen der §§ 622 und 626 BGB, sofern tarifliche Regelungen nicht dagegenstehen.

9. Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der Schülerin/dem Schüler bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der Schülerin/dem Schüler, auf Verlangen der Schülerin/des Schülers auch Angaben über Führung und Leistung.

10. Ansprüche

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

11. Nebenabreden

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Träger der praktischen Ausbildung

Schülerin/Schüler

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschriften der gesetzlichen Vertreter
der Schülerin/des Schülers

Gesehen und einverstanden:
Schule

.....
Stempel und Unterschrift

Anlage 3

Muster einer

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Studententafel und den Handreichungen zu der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in den jeweils geltenden Fassungen.

zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

.....

- im Folgenden "Träger" genannt –

und der/dem

(Bezeichnung des Schulträgers),

vertreten durch (Schule, vertretungsberechtigte Person)

bzw. dem

Regionalen Bildungszentrum des Kreises XX bzw. der kreisfreien Stadt XX

vertreten durch (vertretungsberechtigte Person)

- im Folgenden "Schule" genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Deshalb wurden folgende Vereinbarungen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 15.02.2018) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonfe-

renz vom 14.12.2010) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2

Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern / Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Stundentafel und den Handreichungen zu der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in den jeweils gültigen Fassungen. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wird der Schüler/die Schülerin in einem Schuljahr nicht versetzt, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

(4) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes bei einem Träger kann von einem Praktikum vor Beginn der Ausbildung, das in der Regel 4 Wochen dauert, abhängig gemacht werden. Der Träger trifft somit eine selbstständige Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte und stellt der Bewerberin/dem Bewerber eine Ausbildungsabsichtserklärung aus. Diese wird mit der Bewerbung bei der Fachschule eingereicht (oder nachgereicht). Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen im für die Schule geltenden Bewerbungsverfahren.

§ 3

Vergütung und Arbeitszeit

(1) Das Entgelt für die Schülerinnen und Schüler orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Eine Freistellung der Schülerinnen und Schüler vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Schülerinnen und Schüler innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc.

(5) Für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Feste) kann die Fachschule eine Beurlaubung vom Unterricht ermöglichen, wenn diese rechtzeitig beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

(6) Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen sind die Schülerinnen und Schüler freizustellen. Die Dauer der Freistellung soll 2 Wochen nicht überschreiten.

(7) Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.

(8) Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (gem TVAöD – besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.

(9) Die Schülerinnen und Schüler können an Tagen, an denen ausnahmsweise kein Unterricht erteilt wird, wie zum Beispiel an Pädagogischen Tagen oder Berufsinformationstagen, grundsätzlich nicht in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren; Kinder im Alter von 3-6 Jahren, Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Findet die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe statt, so ist mindestens ein anderer Bereich über ein von der Schule begleitetes Praktikum zu erfüllen, das in den ersten beiden Ausbildungsjahren durchgeführt werden soll. Für dieses Praktikum werden die Schülerinnen und Schüler von der Arbeit in der Einrichtung freigestellt. Der Praktikumeinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik und wird von ihr koordiniert und begleitet. Das Praktikum kann von den Schülerinnen und Schüler dafür genutzt werden, Einblicke in die Arbeit mit einer anderen Altersgruppe innerhalb derselben Einrichtung zu erhalten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler können während der Ausbildung den Arbeitsbereich (z.B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung sammeln zu können (z.B. Wechsel in eine U3-Gruppe).

(4) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler ein. Diese werden von Lehrkräften der Schule bei der Praxisanleitung unterstützt.

(5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik fungiert. Diese Praxisanleitung sagt zu, an Schulbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit soll eine enge praktische Zusammenarbeit mit der Schülerin oder dem Schüler ermöglichen.

(6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler an die Schule übermittelt.

(7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

§ 5 Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Schülerinnen und Schülern mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.
- (2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert die Abschlussprüfung.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter), werden diesen Leistungserbringern Fehlzeiten ebenfalls zeitnah gemeldet.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Kooperationspartner nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort , Datum

Für den Träger der praktischen
Ausbildung:

Für den Schulträger der Beruflichen Schule / das Regionale Bildungszentrum: